

Interpellation Bisig-Rapperswil-Jona vom 21. Februar 2024

Verwilderte Katzen in den Griff bekommen: Einführung einer Chip-Pflicht für Katzen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 2. April 2024

Andreas Bisig-Rapperswil-Jona erkundigt sich in seiner Interpellation vom 21. Februar 2024 vor dem Hintergrund einer übermässigen Vermehrung von Freigänger-Katzen nach der Einführung einer Chip-Pflicht.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Um die Problematik der verwilderten Katzen effektiv anzugehen, legt die eidgenössische Tierschutzverordnung (SR 455.1; abgekürzt TSchV) fest, dass Tierhalterinnen und Tierhalter verpflichtet sind, angemessene Massnahmen zu ergreifen, um eine übermässige Vermehrung ihrer Tiere zu verhindern. Das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) überwacht die Einhaltung dieser Vorgaben und kann bei Missachtung die Kastration oder Sterilisation der Tiere anordnen. Die Regierung unterstützt die Aufklärungsarbeit des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und der Tierärzteschaft. Diese informieren über freiwillige Registrierung und Kastration sowie über spezielle Programme zur Kastration streunender Katzen. Die Einführung einer Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Katzen würden sowohl administrative als auch finanzielle Herausforderungen mit sich bringen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Nach Art. 25 Abs. 4 TSchV hat die Tierhalterin oder der Tierhalter zumutbare Massnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass sich die Tiere übermässig vermehren. Die Verantwortung, eine übermässige Vermehrung von Katzen zu verhindern, liegt entsprechend bei der Halterin oder dem Halter. Das AVSV ist für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Tierschutz zuständig. Stellt das AVSV im Rahmen der Vollzugstätigkeit fest, dass sich Katzen übermässig vermehren und die Halterin oder der Halter keine adäquaten Massnahmen treffen, so kann die Kastration oder Sterilisation angeordnet werden. Das AVSV hat selber keinen direkten Präventions- bzw. Informationsauftrag. Die Regierung begrüsst aber die Sensibilisierungs- und Informationskampagnen des BLV¹ und der Tierärzteschaft, die über die Möglichkeiten einer freiwilligen Registrierung und Kastration von Katzen informieren sowie die Kastrations- und Sterilisationsprogramme für streunende Katzen, wie sie teilweise von Tierschutzorganisationen durchgeführt werden.
2. Von den Jägern erlegte sowie tot aufgefundene Wildtiere werden im elektronischen Wildbuch erfasst. Seit dem Jahr 2009 wurden dreizehn verwilderte Hauskatzen als erlegt verzeichnet, vorwiegend in der Nähe von Naturschutzgebieten oder Federvildschongebieten. Dies entspricht im Durchschnitt ca. einer Katze je Jahr. Im Zeitraum von 2008 bis 2022 (Daten für das Jahr 2023 wurden noch nicht ergänzt) wurden vom Unterhaltsdienst der Autobahnen 1'110 Hauskatzen als Fallwild (tot aufgefunden) gemeldet und im Wildbuch

1 Vgl. www.blv.admin.ch > Tiere > Heim- und Wildtierhaltung > Katzen > Fragen und Antworten zu Kastration von Freigänger-Katzen und zu Mikrochips; www.blv.admin.ch > Tiere > Heim- und Wildtierhaltung > Katzen > Fachinformation 2.2: Massnahmen gegen das übermässige Vermehren von Heimtieren; www.blv.admin.ch > Tiere > Heim- und Wildtierhaltung > Katzen > Links > www.lunaundfilou.ch.

verzeichnet. Jagdgesellschaften sind jedoch nicht verpflichtet, Hauskatzen als Fallwild zu melden.

3. Art. 14 Abs. 1 des Hundegesetzes (sGS 456.1) verweist zur Kennzeichnung und Registrierung von Hunden auf die Bestimmungen des Bundesrechts. Massgebende Argumente für die Einführung einer schweizweiten Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Hunden waren insbesondere die Erleichterungen bei Abklärungen nach Beissunfällen und in Seuchenfällen. Bei den Katzen besteht kein vergleichbares öffentliches Interesse an einer Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht. Im Übrigen ist es fraglich, ob eine materielle Regelung auf kantonaler Ebene überhaupt möglich wäre, da die Tierschutzgesetzgebung in der Kompetenz des Bundes liegt, so dass eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Katzen auf Bundesebene geregelt werden müsste.
4. Eine Abwälzung der Kosten für die Kennzeichnung und Registrierung auf die Halterinnen und Halter, wie dies auch bei den Hunden der Fall ist, wäre mittels entsprechender Bestimmung sicher möglich und notwendig. Im Falle von streunenden bzw. herrenlosen Katzen mit unklaren Besitzverhältnissen könnten die Kosten jedoch nicht abgewälzt werden. Allgemein würde die Einführung einer Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Katzen einen administrativen und finanziellen Aufwand generieren.